

**Geschäftsordnung  
für den Risikoausschuss des Aufsichtsrats der  
Deutschen Bank AG**  
(29. Juli 2004)

**§ 1  
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Risikoausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden<sup>1</sup> und zwei weiteren Mitgliedern, die der Gesamtaufwichtsrat aus seiner Mitte wählt. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zusätzlich zwei weitere Mitglieder bestellen, welche an die Stelle von Mitgliedern des Risikoausschusses treten, die im Einzelfall an Beschlussfassungen des Ausschusses nicht teilnehmen (Ausschusser-satzmitglieder).
- (2) Der Risikoausschuss wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, soweit nicht der Aufsichtsrat oder der Risikoausschuss etwas anderes bestimmt.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Der Risikoausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Risikoausschuss entscheidet
  - a. über Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 c) der Satzung der Deutschen Bank AG, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
  - b. über Beteiligungserwerbe im Sinne von § 13 Abs. 1 d) der Satzung der Deutschen Bank AG, sofern der Wert der Beteiligung 3 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt und es sich um eine Beteiligung handelt, die voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate im vollen oder teilweisen Besitz der Bank verbleiben soll. Wird diese Frist überschritten, unterrichtet der Vorsitzende des Risikoausschusses unverzüglich den Aufsichtsrat und holt seine Genehmigung ein.
- (3) In den Sitzungen des Risikoausschusses berichtet der Vorstand über Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelle sowie Rechts- und Reputationsrisiken. Er berichtet ferner über Kreditrisikostategie, Kreditportfolien, Kredite, die nach Gesetz oder Satzung eines Aufsichtsratsbeschlusses bedürfen, Fragen der Kapitalausstattung und Angelegenheiten, die nach den damit verbundenen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

- (4) Der Risikoausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Risikoausschusses werden von seinem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Risikoausschusses, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Risikoausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

### **§ 4 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern nicht der Vorsitzende des Risikoausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Risikoausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

### **§ 5 Interessenkonflikte**

Im Falle eines Interessenkonflikts nimmt das betroffene Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses über den betreffenden Gegenstand nicht teil.

### **§ 6 Erklärungen**

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Risikoausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Risikoausschusses für den Risikoausschuss.

**§ 7**  
**Berichte an den Aufsichtsrat**

Der Vorsitzende des Risikoausschusses berichtet dem Gesamtaufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeiten des Risikoausschusses.

**§ 7**  
**Effizienzprüfung**

Der Risikoausschuss wird die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen.

**§ 8**  
**Geheimhaltung**

Mitglieder des Risikoausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Risikoausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle dabei bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, und ihrer Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Risikoausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.